Anhang II (zu §18 A Abs. 2)
Besondere Gestaltungsvorschriften für die Grabstätten auf dem Rasenteil des Egestorfer Friedhofs und Baumgrabstätten als Ergänzung zu den Allgemeinen Richtlinien.
(zur Zeit anzuwenden für die Abteilungen J, K, L, M, N, R, T, V und Baum)

1) **Größe der Grabstellen**
(Länge x Breite in cm, max.)

a) Reihengrab		210	x	80
Reihengrab Kind		100	x	50
b) Wahlgrab	einzel	240	x	120
	doppel	240	x	240
	dreier	240	x	360
c) Urnengrab	einzel	80	x	60
	doppel	80	x	120

Der Abstand zwischen den Grabstellen beträgt 30 cm.

2) Grabfelder J, K, L, R, T, M:
a) Für Gräber ohne Pflegeverpflichtung in den genannten Abteilungen wird vom Friedhofsträger eine einheitliche Steinplatte unterhalb der Grasnarbe eingelegt. Diese Platte kann vom Nutzungsberechtigten durch eine entsprechend große Platte mit Namen und Daten ersetzt werden.
Maße der Platten:
für Urnengrab: 30 x 30 cm, max.
für Erdgrab einzel u. doppel 50 x 50 cm, max.
b) Zusätzlich kann eine Stehle mit Namen und Daten am Kopfende direkt hinter der Steinplatte aufgestellt werden (genehmigungspflichtig)
Maße der Stehlen:
für Urnengrab H: 60, B: 30, T: 20 cm, max.
für Erdgrab H: 80, B: 50, T: 20 cm, max.

3) Grabfeld N:
a) Ein liegender Stein wird von der Friedhofsverwaltung gestellt. Er darf nicht ausgetauscht werden. Die Beschriftung durch einen Steinmetz ist vom Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.
b) Es darf auf der Grabstelle nur eine Grabvase aufgestellt werden. Aufgrund der einheitlichen Gestaltung dieser Abteilung ist weiterer Grabschmuck nicht gestattet.

4) Grabfeld V:
a) Nur in dieser Abteilung gelten folgende maximalen Maße für Grabsteine:
Höhe: 120, Breite: 60, Tiefe: 15 - 30 cm, max.
b) max. Größe der Grabbeete:
Einzelgrab: L: 100 cm x B: 70 cm,
Doppelgrab: L: 100 cm x B: 140 cm,

5) **Grabmalantrag:**
Das Aufstellen einer Stehle/eines Grabmals muss vom Friedhofsträger genehmigt werden und ist gebührenpflichtig. Die Antragstellung erfolgt über den beauftragten Steinmetz.

6) **Baumgrabstätten:**
a) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung, die einzeln vergeben werden. Die dafür vorgesehenen Flächen sind gesondert ausgewiesen. Die Grabstellen werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.
b) Die Herrichtung und Pflege der Grabstellen erfolgt ausschließlich durch die Kirchengemeinde oder deren Beauftragten. Ein Ausschmücken der Baumgrabstätten ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Grabschmuck jeglicher Art ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen gestattet.
c) Die Friedhofsverwaltung stellt im Bereich der Baumgrabstätten Stelen mit einheitlichen Namensschildern auf.

7) **Auf dem Rasenteil ist nicht gestattet:**
- Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.
- Das Einfassen der Grabstätte mit Stein oder anderem festen Material.
- Das Belegen der Gräber mit Kies oder anderem Material.
- Das Abdecken der Gräber mit Grabplatten – außer der vorgegebenen oder deren entsprechend großem Ersatz.
- Das Entfernen von Bodendeckern.
- Das Entfernen des Rasens – außer im Grabfeld V zum Abstecken des Beetes in der vorgegebenen Größe.
- Das Aufstellen von Blumen und Schalen außerhalb der eingelegten Steinplatten.
- Grabschmuck aus Plastik oder Papier.
- Das Aufstellen von Bänken.

8) Zuwiderhandlungen:
Die Kirchengemeinde als Friedhofsträger ist berechtigt Maßnahmen, die diesen Regelungen widersprechen, auf Kosten des Verursachers rückgängig zu machen.

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Christus Kirchengemeinde Egestorf in Barsinghausen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Egestorf für den Friedhof in Egestorf am 07.08.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
   Für 30 Jahre: 850,00 €
2. Reihengrabstätte ohne Pflege:
   Für 30 Jahre: 1.600,00 €
3. Reihengrabstätte ohne Pflege mit Beet:
   Für 30 Jahre: 1.500,00 €
4. Kinderreihengrabstätte:
   Für 20 Jahre: 350,00 €
5. Wahlgrabstätte:
   Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.050,00 €
   Verlängerung pro Jahr: 35,00 €
6. Wahlgrabstätte ohne Pflege:
   Für 30 Jahre: 1.920,00 €
   Verlängerung pro Jahr: 64,00 €
7. Urnenreihengrabstätte:
   Für 20 Jahre: 470,00 €
8. Urnenreihengrabstätte ohne Pflege:
   Für 20 Jahre: 860,00 €
9. Urnenreihengrabstätte ohne Pflege mit Stein:
   Für 20 Jahre: 1.095,00 €
10. Urnenwahlgrabstätte:
    Für 20 Jahre - je Grabstelle - : 550,00 €
    Verlängerung je Jahr und Stelle: 27,50 €
11. Urnenwahlgrabstätte ohne Pflege:
    Für 20 Jahre - je Grabstelle - : 940,00 €
    Verlängerung je Jahr und Stelle: 47,00 €
12. Urnendoppelgrabstätte ohne Pflege mit Stein:
    Für 20 Jahre - je Grabstelle - : 1.950,00 €
    Verlängerung je Jahr und Stelle: 48,75 €
13. Urnenbaumgrabstätte: 940,00 €
    Verlängerung je Jahr und Stelle 47,00 €
14. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
    a. eine Gebühr gemäß § 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
    b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:
1. für eine Erdbestattung: 370,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 140,00 €
3. Für eine Kinderbestattung bis 5. Lebensjahr: 155,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 36,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,00 €
3. Prüfung der Anzeige Platte als Kopfstein 36,00 €
4. Prüfung der Anzeige einer Stehle und/oder deren Inschriften 36,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Tag: 50,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 210,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 04.10.2004 außer Kraft.

Egestorf, 07.08.2013

Der Kirchenvorstand

O.Fiedler
Vorsitzender

L. S.

M. Behre
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 12.08.2013

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrage:
Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

L. S.